

zur Vorlage-Nr. 1318/2012

„Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 - 78 VwVfG; hier: Stellungnahme zum Vorhaben "Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungs-Freileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnr. 4215" der Amprion GmbH“

Ergänzung der Stellungnahme / geänderter Beschlussvorschlag

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage war die artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis liegt nunmehr vor. Gleichzeitig wurden die Ausführungen zu den Immissionsschutzbelangen hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise, dass die maßgeblichen Grenzwerte (für Lärm, elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte) eingehalten werden, überarbeitet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Stellungnahme (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) wie folgt um den Belang „Artenschutz“ zu ergänzen:

Artenschutz

Allgemein wird festgestellt, dass die Belange des Artenschutzes ausschließlich in Text- bzw. Tabellenform abgehandelt werden. Die empfohlenen Art-für-Art-Protokolle, die ein zügiges Bearbeiten hinsichtlich der Vollständigkeit und der Plausibilität der jeweiligen artenschutzrechtlichen Aspekte ermöglichen, wurden leider nicht verwendet. Eine Vorgabe zur Verwendung dieser Protokolle für zukünftige Verfahren wäre wünschenswert.

Ableitung Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde „aus den Fluchtdistanzen der Arten und entsprechenden Erfahrungswerten“ auf die potenziellen baubedingten Wirkpfade abgeleitet (Kap. 7.1.2). Es fehlen Angaben dazu, woher die Erfahrungswerte resultieren oder woher die Kenntnisse über die Fluchtdistanzen stammen. Obwohl die Abgrenzung auf 500 Meter damit nicht schlüssig nachvollzogen werden kann, wird dem Planersteller hinsichtlich der „Reichweite“ baubedingter Wirkpfade gefolgt. Der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) liegen aus der Literatur hinreichend Erkenntnisse über Fluchtdistanzen vor, anhand derer ein Untersuchungsraum von 500 Metern beidseitig der Trasse daher als angemessen betrachtet werden kann.

Recherche Vorkommenshinweise

Zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden neben dem Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auch verschiedene Ämter und Institutionen befragt. Die entsprechende Auflistung in Kap. 7.6 ist nicht geeignet, ortskonkrete Hinweise auf das Vorkommen von Arten nach Anhang IV bzw. der europäischen Vogelarten abzuleiten. Für eine schlüssige Ableitung möglicher Betroffenheiten sollte das Ergebnis eindeutig benannt werden (z.B. kein Hinweis auf planungsrelevante Arten recherchierbar; Hinweis auf Vorkommen von Art x im Bereich y). Dies ist auch unter dem Aspekt zu würdigen, dass aus fehlenden Hinweisen auf Arten nicht automatisch der Negativbeweis angetreten wird (kein Hinweis vorhanden = kein Artvorkommen vorhanden).

Wissenschaftliche Namensgebung

Der wissenschaftliche Name der Zwergfledermaus (S. 104) ist falsch: *Aiolopus thalassinus* ist die Grüne Strandschrecke (Kurzfühlerheuschrecke). Weitere Verwechslungen bei der Namensgebung für diese Art werden im Weiteren nicht gesondert vermerkt.

Unerheblichkeit der baubedingten Wirkpfade

Aus den baubedingten Wirkpfaden wird aufgrund der baufreien Zeiten zwischen den einzelnen Arbeitsschritten und der Beschränkung auf die Gesamtbauzeit sowie den potenziellen Ausweichmöglichkeiten in Kap. 7.3.2 keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet.

Der Planersteller verweist auf die Erfahrung, dass bei bereits durchgeführten Leitungsbauprojekten (welche?) festgestellt wurde, dass baubedingt in Anspruch genommene Flächen in den Ruhezeiten oder auch während der Bauzeiten von der „Tierwelt“ wieder aufgesucht wurden. Eine nähere Ausführung, bei welchen Vorhaben und insbesondere bei welchen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder bei welchen europäischen Vogelarten dieses Rückkehrverhalten dokumentiert wurde, ist meines Erachtens wichtig, um die getroffene Aussage des Planerstellers zur Unerheblichkeit der Beeinträchtigung schlüssig abzuleiten. Des Weiteren kann Mobilität nicht grundsätzlich für alle betrachteten Arten vorausgesetzt werden. Entwicklungsstadien von Insekten sind beispielsweise nur sehr eingeschränkt mobil. Eine deutliche artspezifische Differenzierung der möglichen baubedingten Auswirkungen auf die bei Planungen und Vorhaben artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten sollte Bestandteil der Antragsunterlage sein.

Ableitung des Untersuchungsraumes für die Ökologische Baubegleitung

Der Planersteller erläutert, dass durch die Ökologische Baubegleitung ein Umgebungskorridor von 300 Metern unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kontrolliert werden soll, um gegebenenfalls Bauausschlussflächen oder -zeiten festzulegen. Die Ableitung des 300-Meter-Korridors ist inhaltlich dieselbe wie in Kap. 7.1.2 bei der Festlegung zum Untersuchungsraum mit einem beidseitigen 500-Meter-Korridor. Die Ableitung unterschiedlicher Reichweiten mit derselben Begründung erscheint widersprüchlich und sollte daher eindeutiger formuliert werden.

Weiterhin sollte der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung und ihre vorhabenbezogenen Aufgaben in einem Maßnahmenblatt zusammengefasst, konkretisiert und Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden. Es wird empfohlen, dass die Ökologische Baubegleitung als Mitglied der Bauleitung in die Bauausführung (Teilnahme an Baubesprechungen u.ä.) einbezogen und mit Weisungsbefugnis für Ihren Aufgabenbereich gegenüber den bauausführenden Betrieben ausgestattet wird.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Vogelzug

Die Aussage, Vögel zögen während der Zugzeit in ca. 150 bis 500 Meter Höhe (S. 106, vorletzter Absatz) ist in dieser pauschalen Formulierung nicht richtig. Untersuchungen mit unterschiedlichen Methoden haben gezeigt, dass der am dichtesten beflogene Bereich bis in eine Höhe von ca. 100 Metern reicht.

Der Planersteller führt zudem aus, dass tiefziehende Arten, die sich am Rhein als Zuglinie orientieren, aufgrund der Entfernung zwischen Leitungstrasse und Rhein keiner Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Diese Formulierung impliziert, dass die Vögel nur direkt über dem eigentlichen Flusslauf fliegen. Der Flusslauf dient allerdings nicht als „Straße“, auf der ausschließlich geflogen wird. Die Vögel ziehen vielmehr innerhalb eines in der Breite variierenden Korridors entlang des Flusses. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Vogelzug sind prinzipiell auch für die bereits unter Kapitel 7.2.2 ausgeschlossenen Arten Grau-/Mittel- und

Schwarzspecht relevant, deren mögliche Betroffenheit unter diesem Gesichtspunkt nicht beschrieben und bewertet wurde.

Der Planersteller führt u.a. weiterhin an, dass aufgrund der vorgesehenen Vogelmarkierungen in den auf dem Zug stark frequentierten Bereichen die Kollisionsgefahr vermieden wird. Aussagen zu potenziellen Auswirkungen für Nachtzieher werden nicht getroffen.

Die vorgenannten Punkte stellen die zentralen Konfliktbereiche zwischen Freileitungsvorhaben und dem Vogelschutz dar. Für eine verfahrenssichere Unterlage wird daher empfohlen, die Ausführungen zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf Seite 106/107 und für die bereits vorher ausgeschlossenen Arten um die vorgenannten Aspekte (Zughöhen, Breite von Zugkorridoren/-linien, Nachtzieher) zu ergänzen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Risikomanagement

Zur Identifizierung weiterer Bereiche mit erhöhtem Zugvogelaufkommen wird eine stichprobenartige Zugvogelkartierung entlang der Leitungstrasse formuliert (S. 106, 2. Absatz). Methodisch ist eine stichprobenhafte Zugvogelkartierung nicht geeignet, um plausible Erkenntnisse zum Zugvogelaufkommen zu erhalten. Es wird daher vorgeschlagen, Pentadenzählungen zwischen der 55. und 65. Pentade vor Bau- und Inbetriebnahme auf der gesamten Trasse durchzuführen. Dies sollte in einem Maßnahmenblatt dargestellt und in den LBP integriert werden. Neben dieser Zugvogelkartierung entlang der Leitungstrasse ist es außerdem empfehlenswert, eine Erfassung von Schlagopfern nach Inbetriebnahme festzusetzen. Sollten sich daraus ergänzend zur Zugvogelkartierung Hinweise auf erhöhtes Zugeschehen ableiten lassen, kann gegebenenfalls nachreguliert werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Allgemeine und artspezifische Ableitung von Ausschlusskriterien

Der Planersteller nutzt zur Ableitung von Ausschlusskriterien (S. 107 ff) ausschließlich die Kurzbeschreibungen zu den ökologischen Ansprüchen der Arten aus dem Naturschutzinformationssystem (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>). In diesen Kurzbeschreibungen sind zwar einige wichtige Aspekte zusammengefasst. Als alleinige Beurteilungsgrundlage für Aussagen zur möglichen Betroffenheit sind sie nicht geeignet.

Die Planersteller berücksichtigen beispielsweise nicht das Verhalten solitärer Männchen bei den Fledermäusen, die ihre Tagesquartiere außerhalb der Wochenstuben suchen.

Bei den Ausführungen zur Nicht-Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers leitet der Planersteller diese aus der vergleichsweise großen Mobilität der Falter ab. Dieser Kausalzusammenhang ist nicht schlüssig. Damit die Art Mobilität entfalten kann, bedarf es in jedem Jahr geschlüpfter Falter, die von der Vorjahresgeneration in mikroklimatisch geeigneten Habitaten mit den benötigten Raupenfutterpflanzen als Ei abgesetzt wurden. Aussagen zu potenziell geeigneten Habitaten oder dem Vorkommen von Raupenfutterpflanzen sind der gesamten Unterlage nicht zu entnehmen. Ein potenzielles Vorkommen kann aufgrund der vorliegenden Ausführungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Ergänzung zur Ökologie der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten bzw. eine Ergänzung der notwendigen Angaben (Habitateignung) für einen hinreichend sicheren Ausschluss und zu den daraus abzuleitenden vorhabensbedingten Auswirkungen erscheint notwendig, um eine verfahrenssichere Unterlage zu erhalten.

Artenschutzrechtliche Vermeidung/Minimierung

In Kapitel 7.4 werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeführt. Bei den möglichen Minimierungsmaßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse (S. 113) werden die Möglichkeiten im Konjunktiv formuliert und erhalten daher die Form einer reinen Absichtserklärung ohne Bindung an tatsächlich durchzuführende Maßnahmen.

Es wird empfohlen, die aufgeführten Maßnahmen in Maßnahmenblättern eindeutig und verbindlich zu formulieren und in den LBP zu integrieren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Maßnahmen auch zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung geeignet sind.

Ähnliches gilt auch für die formulierten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel und der Amphibien. Auch diese sollten in Maßnahmenblättern verbindlich festgeschrieben werden.

Eine Kontrolle des zu fällenden Baumbestandes vor Baubeginn erscheint dringend angeraten. Der Termin der Erstkontrolle erfolgte zum Zeitpunkt voller Belaubung und ist daher mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Die Antragstellerin leitet unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die von ihr betrachteten Greife/Eulen ab (S. 114), da Ausweichmöglichkeiten vorhanden seien. Diese Aussage scheint sich aber aufgrund der textlichen Abfolge lediglich auf den Turmfalken zu beziehen. Die Beurteilung der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist den Ausführungen nicht eindeutig zu entnehmen. Eine Klarstellung des Sachverhaltes wird empfohlen. Dies gilt insbesondere für den Baumfalken, der ausschließlich auf Horste anderer Arten angewiesen ist.

Durchsetzung von Anweisungen der Ökologischen Bauüberwachung

Eine der wichtigsten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen stellt die Ökologische Bauüberwachung und ihre Aufgabe zur Festlegung von Bauausschlusszeiten dar. Die teilweise sicher auch kurzfristige Festlegung von Bauausschlussflächen bzw. -zeiten stellt sehr hohe Anforderungen an die Flexibilität der Bauausführenden. Die Durchsetzung dieser Vorgaben stellt mit das wichtigste Instrument zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dar. Es ist daher unbedingt sicher zu stellen, dass diese Flexibilität vorhanden ist und einzelne Maststandorte gegebenenfalls auch längere Zeit aus dem Baugeschehen ausgeklammert werden können. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, sich dies explizit von der Vorhabensträgerin zusichern zu lassen.

Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzrechtliche Beitrag - ASB -(Ordner 5, Anlage 12 - Umweltstudie) leitet unter 7.1.1 („Grundlagen“) das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren für besonders und streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ab, der die für alle besonders bzw. besonders und streng geschützten Arten geltenden Zugriffsverbote beschreibt.

Es fehlt der Verweis auf § 44 Abs. 5, der das Verhältnis der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu den nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches regelt:

- Handelt es sich um einen zulässigen Eingriff/zulässiges Vorhaben und sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten gemäß einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach

Abs. 1 Nr. 1 und/oder 3 nur vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (für Pflanzen: Standorte) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

- Handelt es sich um einen zulässigen Eingriff/zulässiges Vorhaben und sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Daher sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben die Arten nach Anhang IV und die europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis auf die Arten nach Anhang A bzw. B der EG-Verordnung bzw. der Bundesartenschutzverordnung ist insoweit nicht richtig bzw. irreführend.

Da aus der unvollständigen Ableitung des Planerstellers in diesem Fall keine grundsätzlichen Versäumnisse hinsichtlich des im ASB zu behandelnden Artenspektrums resultieren, sind die vorstehenden Anmerkungen als Hinweis an den Planersteller zu verstehen, die rechtlichen Grundlagen korrekt darzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellungnahme (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) zu dem Punkt „Immissionsschutz“ wie folgt neu zu fassen:

Immissionsschutz

Anforderungen nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV

Die Hochspannungsfreileitung ist entsprechend der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen folgende Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden:

elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter:	5 kV/m
magnetische Flussdichte in Mikrotesla	100 μ T

Dabei bleiben außer Betracht:

1. kurzzeitige Überschreitungen der vorgenannten Werte um nicht mehr als 100 vom Hundert, deren Dauer insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert eines Beurteilungszeitraumes von einem Tag ausmacht,

2. kleinräumige Überschreitungen der vorgenannten Werte der elektrischen Feldstärke um nicht mehr als 100 vom Hundert außerhalb von Gebäuden,

soweit nicht im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

In der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken müssen auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

Vor der Planfeststellung ist von der Antragstellerin durch Berechnungen einer unabhängigen sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die vorgenannten Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. (Die Anforderungen an Sachverständige für die Bestimmung der Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sind in der Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Anforderungen an Sachverständige für die Bestimmung der Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern“ aus dem Jahr 2004 beschrieben.)

Die maßgeblichen Immissionsorte (Wohngebiete) auf Kölner Stadtgebiet liegen in folgenden Bereichen:

50859 Köln-Lövenich, Wupperstraße 2 bis 32
50859 Köln-Weiden, Aachener Straße 1397 bis 1407
50859 Köln-Weiden, Am Rapohl 26 bis 36
50859 Köln-Weiden, Gerhart-Hauptmann-Str. 2 bis 24
50997 Köln-Meschenich, Drachenfelsstr. 3 bis 9
50997 Köln-Meschenich, Frankenstraße 62 bis 90.

Die als Anlage 10 dem Antrag beigelegten Unterlagen reichen als Nachweis nicht aus.

Messgeräte, Mess- und Berechnungsverfahren, die bei der Ermittlung der elektrischen und magnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte einschließlich der Berücksichtigung der vorhandenen Immissionen eingesetzt werden, müssen dem Stand der Mess- und Berechnungstechnik entsprechen. Soweit anwendbar, sind die Mess- und Berechnungsverfahren des Normentwurfs DIN VDE 0848 Teil 1, Ausgabe Mai 1995, einzusetzen, der bei der VDE-Verlag GmbH oder der Beuth Verlag GmbH, beide Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

Es wird dringend empfohlen, nach Inbetriebnahme die Berechnungsergebnisse durch Messungen einer unabhängigen sachverständigen Stelle an den Einwirkungsorten mit einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und mit der jeweils stärksten Exposition zu verifizieren.

Anforderungen nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

Dem Antrag ist eine allgemeine Veröffentlichung „Geräuschemission und Geräuschimmission durch Koronarentladungen“ beigelegt. Demnach ist in einem Abstand von 38 m zur Senkrechten der Leitungsmittellinie von einem Mittelungspegel L_{Aeq} von 29,2 dB (A) auszugehen. Für die Berechnung des Beurteilungspegel L_f wird ein Impulszuschlag K_I von 2,3 dB (A) und ein Tonzuschlag K_T von 3 dB (A) vorgeschlagen. Eine Berechnung für die relevanten Immissionsorte entlang der beantragten Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215, ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Die maßgeblichen Immissionsorte (Wohngebiete) auf Kölner Stadtgebiet liegen in folgenden Bereichen:

50859 Köln-Lövenich, Wupperstraße 2 bis 32
50859 Köln-Weiden, Am Rapohl 26 bis 36
50859 Köln-Weiden, Gerhart-Hauptmann-Str. 2 bis 24
50997 Köln-Meschenich, Drachenfelsstr. 3 bis 9
50997 Köln-Meschenich, Frankenstraße 62 bis 90.

Vor der Planfeststellung ist von der Antragstellerin durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissions-

orten (nächstgelegene betroffenen Wohnungen) eingehalten werden. Als Grundlage für das Gutachten ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Merkblätter heranzuziehen:

- Anforderungen an den Inhalt von Prognoseberichten
-Geräuschimmissionsprognosen nach TA Lärm- (Stand 11.01.2008),
- Anforderungen an den Inhalt von Messberichten
-Geräuschmessungen nach TA Lärm 1998-,
- Allgemeine Hinweise für die Genehmigungsbehörden und die Bauämter der LANUV NRW „Anforderungen an den Inhalt von Berichten zu Messungen und Prognosen bei Geräuschen und Erschütterungen (Stand 11.01.2008).

Es wird empfohlen, nach Inbetriebnahme der Höchstspannungsfreileitung durch ein im Gemeinsamen Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigten Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 9249) genanntes Messinstitut feststellen zu lassen, ob die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG] - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen Verwendung finden, die in dieser Verordnung genannt werden.

Ansprechpartner für die immissionsschutzrechtlichen Belange ist Herr Wirkus, Telefon (0221) 221-24638, E-Mail: wolfgang.wirkus@stadt-koeln.de

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss vor, folgenden ergänzten Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Rommerskirchen und der Umspannanlage Sechtem gegenüber der Bezirksregierung Köln die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme **mit den Ergänzungen aus der Anlage 4** abzugeben.